

Stellungnahme
des Bauindustrieverbandes Ost e. V.
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Sachsen- Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Drs. 8/5595)

Potsdam, 31. Juli 2025

Einleitung

Mit dem Schreiben vom 18. Juni 2025 hat uns der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus des Landtages von Sachsen-Anhalt den Entwurf zur Änderung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Drs. 8/5595) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2025 übersandt. Der Bauindustrieverband Ost e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt die Gelegenheit wahr, sich zu ausgewählten Regelungsinhalten des Gesetzesentwurfes zu äußern.

Stellungnahme

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

1) § 1 TVergG LSA – sachlicher Anwendungsbereich

a) Anwendung nur im Unterschwellenbereich

Die Streichung des § 1 Abs. 1 S. 2 TVergG LSA wird von uns befürwortet. Der Gesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Oberschwellenbereich abschließend Gebrauch gemacht, sodass ein eigener Anwendungsbereich der unter § 1 Abs. 1 S. 2 TVergG LSA genannten Vorschriften obsolet ist.

b) Gesamtauftragswert und Losvergabe

Die Regelung, wonach der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von Satz 5 abweichen kann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer des betreffenden Loses den Schwellenwert nicht erreicht, wird begrüßt. Dadurch kann der Auftraggeber bei der Vergabe kleinerer Lose flexible Entscheidungen treffen und Bürokratie vermeiden.

c) Verordnungsermächtigung

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung, mit der es dem für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium ermöglicht wird, die Höhe der Schwellenwerte, welche den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes definieren, flexibel anzupassen, ist nicht zu beanstanden. Damit wird dem Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, zeitnah und flexibel auf wirtschaftliche Änderungen zu reagieren.

d) Freiberufliche Leistungen

Es bestehen keine Bedenken dagegen, die freiberuflichen Leistungen vom Anwendungsbereich des TVergG LSA auszunehmen.

2) § 8 TVergG LSA – Bestbieterprinzip

Positiv ist zu bewerten, dass der öffentlichen Auftraggeber nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVergG LSA flexibler entscheiden kann, ob und welche Nachweise sowie Erklärungen erst von demjenigen Bieter verpflichtend vorzulegen sind, der nach Abschluss der Angebotswertung als Bestbieter ermittelt wurde. Dies reduziert die bürokratische Belastung der Bieter und führt zu einer schnelleren Bearbeitung des Verfahrens

Die Neuregelung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVergG LSA, wonach der öffentliche Auftraggeber bereits mit der Aufforderung an den Bestbieter auch die nachrangigen Bieter zur Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Nachweise verpflichten kann, wird jedoch abgelehnt. Das Bestbieterprinzip dient dem Abbau von Bürokratie sowohl auf Seiten der Auftraggeber als auch der Bieter. Daher halten wir es für angezeigt, die Anwendung des Bestbieterprinzips auch weiterhin zwingend vorzuschreiben. Die beabsichtigte Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 TVergG LSA lässt die Befürchtung zu, dass Vergabestellen zur Absicherung alle Erklärungen und Nachweise von sämtlichen Bietern abfordern, wodurch das Bestbieterprinzip quasi wieder abgeschafft werden würde.

Die Regelungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 TVergG LSA, wonach in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben ist, welche Erklärungen und Nachweise gefordert werden und in welcher Form und innerhalb welcher Frist diese zu übermitteln sind, führt zu Rechtssicherheit und ist daher zu begrüßen. Damit ist den Bietern genau bekannt, welche Dokumente gefordert werden und die Angebote können entsprechend vorbereitet werden.

Die Regelung in § 8 Absatz, Satz 1 Ziffer 3 TVergG LSA ist jedoch zu streichen, da wir die Möglichkeit, dass parallel zum Bestbieter auch die nachrangigen Bieter zur Vorlage der erforderlichen Nachweise aufgefordert werden können, ablehnen.

Weiterhin halten wir die Mindestfrist des § 8 Abs. 3 Satz 1 TVergG LSA von drei Kalendertagen für unangemessen kurz. In einer Frist von drei Kalendertagen kann im Einzelfall nicht ausreichend Zeit bleiben, um die geforderten Unterlagen einzureichen.

3) § 11 TVergG LSA – Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit

a) Reine Lieferleistungen

Gegen die Herausnahme von reinen Lieferleistungen aus dem Anwendungsbereich des TVergG LSA bestehen keine Bedenken.

b) Vergabespezifischer Mindestlohn

Ein vergabespezifischer Mindestlohn ist angesichts der geringen Abweichung zum gesetzlichen Mindestlohn nicht erforderlich und beinhaltet lediglich einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Verwaltung und Unternehmen. Unabhängig davon ist es aus unserer Sicht Sache der Tarifvertragsparteien, über Mindestlöhne zu verhandeln.

c) Tarifentgelt

Der bisherige § 11 TVergG LSA brachte hinsichtlich der Tariftreueversprechen aufgrund der kaum überschaubaren Anzahl an unterschiedlichen Tarifverträgen einen überbordenden Prüfungsaufwand für die öffentlichen Auftraggeber und ungelöste Rechtsfragen mit sich.

Wichtig ist die Klarstellung, dass sowohl die zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Tarifverträge als auch spätere Anpassungen während der Vertragslaufzeit zu berücksichtigen sind.

Es mag sein, dass der bürokratische Aufwand dadurch gemindert wird, dass in der vom Unternehmen abzugebenden Eigenerklärung die Erforderlichkeit der Angabe zum für die Leistung maßgeblichen Tariflohn entfällt und nunmehr nur der für die Ausschreibung anzuwendende Tarifvertrag zu identifizieren ist. Dennoch bleibt weiterhin ein bürokratischer Aufwand bestehen, insbesondere durch Abgabe der Eigenerklärung nebst Anlagen.

Durch die Neufassung wird die Bestimmung des repräsentativen Tarifvertrages durch Verordnung des für das Tarifrecht und Tarifregister zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium bestimmt. Dies erscheint wenig praktikabel. Es ist schon nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien eine entsprechende Bestimmung erfolgen soll. Eine Repräsentativität ist nur gegeben, wenn aus der vorhandenen Datengrundlage eine Hochrechnung erfolgen kann. Da bereits nicht rechtssicher festgestellt werden kann, welche repräsentativen Tarifverträge tatsächlich zur Anwendung kommen, ergibt sich hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Anwendung.

4) § 13 TVergG LSA (alt) – ILO-Kernarbeitsnormen

Der Wegfall von § 13 TVergG (alt) wird ausdrücklich begrüßt. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist bereits durch internationale Übereinkommen und EU-Vorgaben gewährleistet. Die bisher verlangten Erklärungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sind mit großem bürokratischem Aufwand verbunden. Zudem müssen Angaben gemacht werden, die vom Bieter schwer prüfbar waren. Von daher ist § 13 TVergG (alt) richtigerweise als überflüssige Doppelregelung mit hohem bürokratischem Aufwand identifiziert worden.

5) § 13 TVergG LSA - Nachunternehmer und Verleiher

a) Die Ergänzung des letzten Satzes in § 13 Abs. 2 TVergG ist im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 18.09.2014 – C-594/13 angezeigt.

b) Die Aufnahme der elektronischen Form in § 14 Abs. 1 Satz 1 und im neuen Satz 3 TVergG wird befürwortet.

6) § 15 TVergG LSA - Wertungsausschluss

Die neue Regelung, wonach ein Ausschluss bei fehlenden Nachunternehmernachweisen zum Ausschluss führen kann und damit dem Auftraggeber einen Ermessensspielraum einräumt, geht in die richtige Richtung. Die bisherige starre Ausschlusspflicht war praxisfern und wurde in Vergabeverfahren häufig problematisch. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des Bieters besteht keinerlei verbindliches Auftragsverhältnis mit einem Nachunternehmer. Der Bieter wäre jedoch mit der Benennung verpflichtet, den angegebenen Nachunternehmer zu beauftragen. Hierin bestehen für den Bieter ein Risiko und Nachteil, da ihm der Wettbewerb am Nachunternehmermarkt im Auftragsfall entzogen wird. Weiterhin gibt es keine Verbindlichkeit in der Ausführungskapazität des Nachunternehmers, da Ausführungsstermine und -fristen überwiegend durch den öffentlichen Auftraggeber in der Ausschreibung nicht abschließend geklärt sind.

Der Verweis auf § 8 Abs. 5 TVergG LSA schafft zudem einheitliche Regelungen auch für nachrückende Bieter.

7) § 16 TVergG LSA - Kontrollen

Die Präzisierung der Kontrollregelung auf den Hauptauftragnehmer stellt eine Vereinfachung dar und vermeidet Doppelprüfungen.

8) § 18 TVergG LSA (alt) - Sanktionen

Die Aufhebung von § 18 TVergG LSA (alt) wird ausdrücklich begrüßt. Die verbindliche Festlegung von Vertragsstrafen, der fristlosen Kündigung des Vertrages und der Auftragsperre über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren stellen erhebliche Eingriffe in die Vertragsautonomie zu Lasten der Auftragnehmer dar.

9) § 17 TVergG LSA - Umstellung auf Kalendertage

Gegen die Umstellung der Berechnung von Fristen auf Kalendertage bestehen keine Bedenken.

10) § 27 TVergG LSA - Befristung

Die neuen Regelungen sollen befristet bis zum 31. Dezember 2028 gelten. Insofern plädieren wir dafür, dass die neuen Regelungen unbefristet aufgenommen werden. Ansonsten besteht

die Gefahr, dass trotz einer Prüfung der Auswirkungen der neuen Regelungen am 1. Januar 2029 die ursprüngliche Fassung wieder in Kraft tritt. Mit der Rückfalloption wird keine Sicherheit geschaffen, sondern vielmehr würden die als notwendigerweise überarbeitungsbedürftig identifizierten Vorschriften wieder in Kraft gesetzt, was einen Rückschritt bedeuten würde.

Gesamtfazit

Die vorgeschlagenen Änderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes gehen zum Teil in die richtige Richtung. Insbesondere die Abschaffung der alten Paragraphen 13 und 18 TVergG LSA sind zu begrüßen. Der bislang sehr bürokratische § 11 TVergG LSA (Tariftreue, Mindeststundenentgelt, Entgeltgleichheit) wird zwar überarbeitet. Insgesamt handelt es sich bei § 11 TVergG LSA auch unter Berücksichtigung der Neufassung jedoch weiterhin um eine Norm, die nicht unerhebliche Bürokratie mit sich bringt. Die Neuregelung des Bestbieterprinzips, wonach der öffentliche Auftraggeber bereits mit der Aufforderung an den Bestbieter auch die nachrangigen Bieter zur Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Nachweise verpflichten kann, wird abgelehnt, da das Bestbieterprinzip damit ausgehöhlt werden kann. Die weiterhin bestehende Möglichkeit, soziale Kriterien in einem Vergabeverfahren zu berücksichtigen, ist ebenfalls abzulehnen, da die Wirtschaftlichkeit immer Vorrang haben muss. Bewährt hat sich hingegen der Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwelle. Die zentrale Frage bleibt: Brauchen wir überhaupt länderspezifische Vergabegesetze? Mit Blick auf das Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur ist klar: Damit die Mittel auch in Sachsen-Anhalt zügig und wirksam abfließen können, braucht es ein modernes, effizientes Vergaberecht ohne überflüssige Hürden. Jeder unnötige Nachweis und jeder formale Stolperstein gefährden den Erfolg dieser zentralen Investitionsimpulse. Insgesamt muss das Vergaberecht konsequent entschlackt werden.